

# **VS\_GERICHTE S1 21 173 vom 3. Dezember 2021**

VS Kantonsgericht, 2021-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1 21 173](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_21_173)

FR: VS\_GERICHTE S1 21 173 du 3 décembre 2021

IT: VS\_GERICHTE S1 21 173 del 3 dicembre 2021

## **Regeste**

S1 21 173 URTEIL VOM 3. DEZEMBER 2021 Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;  
Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Jan Zen-Ruffinen Gerichtsschreiber  
ad hoc in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch SYNA gegen  
DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT, Beschwerdegegnerin  
(ALV) Beschwerde gegen den Entscheid vom 1. Juli 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosengesetz, AVIG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das AVIG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die am 16. Juli 2021 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer macht einen Leistungsanspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend. Die amtliche Stelle lehnten diesen ab. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist somit gegeben (Art. 58 Abs. 2 ATSG; Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 und Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die fristgerecht und den formalen Anforderungen entsprechende Beschwerde kann eingetreten werden.

### **E. 1.3**

Unter Vorbehalt der gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlichen Vorgaben ist es Sache des innerstaatlichen Rechts, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt

werden. Bei arbeitslosen Personen kommen die Rechtsvorschriften des letzten Beschäftigungsstaats vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zur Anwendung (BGE 133 V 137 E. 6.2; SVR 2007 ALV Nr. 25 S. 78, C 25/06 E. 3.1). Vorliegend gelangt Schweizer Recht zur Anwendung (BGE 131 V 214 E. 5.3), da der Beschwerdeführer zuletzt in der Schweiz angestellt war.

- 5 -

## **E. 2**

Streitig und zu beurteilen ist, ob die Vorinstanz zu Recht in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 1. Juli 2021 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosentaggeld verneinte.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist italienischer Staatsbürger. Vor Eintritt der massgebenden Arbeitslosigkeit war er über das Temporärbüro «A \_\_\_\_\_ ag» bei verschiedenen Unternehmungen in der Schweiz tätig. Mithin liegt ein internationaler Sachverhalt vor, was zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43) und in der Fassung von Anhang II zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (FZA) führt. Nach Art. 65 Abs. 2 dieser Verordnung können (echte / unechte / atypische) Grenzgänger einzig im Wohnmitgliedstaat Arbeitslosenentschädigung beanspruchen (Urteil des europäischen Gerichtshofs C- 442/11 vom 11. April 2013). Als echte Grenzgänger gelten Personen, welche mindestens wöchentlich in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren. Unechte Grenzgänger sind Personen, deren Wohn- und Beschäftigungsort ebenfalls auseinanderfallen, die Rückkehr zum Wohnsitzstaat aber nicht wöchentlich erfolgt. So gelten bspw. Saisonmitarbeitenden als unechte Grenzgänger (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 3. A., 2016, N. 987 & 997). Im Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Koordinationsrechts ist der Begriff des Wohnens im Sinne von Art. 1 lit. j der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu verstehen. Demnach gilt als Wohnort der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person. Das Gemeinschaftsrecht lässt die Frage weitgehend offen, wie dieser zu bestimmen ist und überantwortet die nähere Definition dem jeweiligen nationalen Recht (vgl. zum Ganzen: BGE 138 V 533 E. 4.2 mit Hinweisen; ARV 2016 S. 227, 8C\_60/2016 E. 2.4.2). Die Bestimmung des Wohnortes in Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments vom 16. September 2009 enthält eine Liste von Kriterien, wozu namentlich die Dauer und Kontinuität des Aufenthalts sowie die familiären Verhältnisse und familiären Bindungen gehören.

- 6 -

### **E. 3.2**

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung des Wohnens nach Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG genügt ein tatsächlicher oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz mit der Absicht,

diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten und hier in dieser Zeit auch den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben. Nach der Rechtsprechung setzt dies nicht einen ununterbrochenen tatsächlichen Aufenthalt im Inland voraus, unter anderem aber muss trotz Unterbrüchen des tatsächlichen Aufenthalts weiterhin eine enge Verbindung mit der hiesigen Arbeitswelt bestehen (Bundesgerichtsurtelle 8C\_658/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3, 8C\_270/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 2 und C 290/03 vom 6. März 2006 E. 6.3). Es obliegt der versicherten Person, ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz mit allen verfügbaren Mitteln (Kontoauszug, Mietvertrag usw.) glaubhaft zu machen (AVIG-Praxis ALE B141).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdegegnerin bringt vor, dass die Familie des Beschwerdeführers weiterhin in Italien lebe und der Beschwerdeführer nicht glaubhaft mache, dass der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Schweiz seien.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass er nun seit 2019 in der Schweiz arbeite, eine enge Verbindung zur schweizerischen Arbeitswelt aufweise und wegen seiner Arbeitstätigkeit in der Schweiz jedes Wochenende dort verbringe und auch künftig dort verbleiben wolle. Seine Familie besuche er nur während den Ferien.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer mietete vom 18. August 2019 bis zum 30. November 2019 ein Zimmer in einer H \_\_\_\_\_ in F \_\_\_\_\_ (Akten der Arbeitslosenkasse S. 17). Der entsprechende Mietvertrag wurde zwischen dem Beschwerdeführer und I \_\_\_\_\_ geschlossen und der Mietzins betrug Fr. 500.--. Vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. März 2021 mietete er mit zwei weiteren Mietern eine 3-Zimmerwohnung in G \_\_\_\_\_ (Beilage 8 der Beschwerde), als Vermieter ist J \_\_\_\_\_, vertreten durch K \_\_\_\_\_ aufgeführt. Der Mietzins für die Wohnung in G \_\_\_\_\_ betrug Fr. 1'170.--, wobei der Beschwerdeführer jeweils für einen Drittel davon aufkommen musste. Der Nachweis für die Bezahlung der Mieten weist Lücken auf, so fehlt der Nachweis der Bezahlung der Mieten von Oktober 2019, Dezember 2019, Januar 2020, Februar 2020 und März 2020. Ferner bezahlte der Beschwerdeführer von April 2020 bis September 2020 einen Mietzins von Fr. 500.-- an I \_\_\_\_\_, obwohl er bereits ab dem 1. Dezember 2019 die Wohnung von J \_\_\_\_\_ mietete. Eine Mietzinszahlung an J \_\_\_\_\_ erfolgte erstmals im Oktober 2020.

- 7 - Den Lohnabrechnungen und den jeweiligen Einsatzverträgen entnimmt sich, dass der Beschwerdeführer meist für wenige Wochen für einen Einsatzbetrieb tätig war und dann wiederum in einen anderen wechselte. Die Zeit, welche zwischen den Wechseln liegt, variiert. So betrogen die Lücken im Jahr 2019 manchmal wenige Tage (31. Juli 2019 -

#### **E. 5**

Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (Art. 91 Abs. 3 VVRG; BGE 131 V 59 E. 8, 123 V 309 E. 10 mit Hinweisen).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteienschädigungen zuerkannt.

Sitten, 3. Dezember 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.